



Amtsgericht Dresden

Aktenzeichen: 210 [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Amtsgericht Dresden, Roßbachstraße 6, 01069 Dresden

Herrn [REDACTED]

Rechtskräftig seit:

AG Dresden,

Unterschrift, Dienstbezeichnung
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

geboren am [REDACTED]

el, [REDACTED]

Pseudoname: X- [REDACTED]

I.

S t r a f b e f e h l

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Am [REDACTED].06.2024 um [REDACTED] Uhr teilten Sie auf der Plattform „X“, mutmaßlich von der Wohnanschrift [REDACTED] Dresden, unter Nutzung ihres Accounts mit dem Namen „@[REDACTED]“ auf einen Beitrag eines weiteren Nutzers mit dem Namen „Björn Höcke“ folgenden Kommentar: „Björn, hättest du Lust, auf den MP-Job in Sachsen? Oder besser, frag' bitte mal den Kollegen Krah, der spricht auch Klartext. AfD - Alles für Deutschland“. Dieser Kommentar konnte von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden.

Ihnen war hierbei bewusst, dass es sich bei der Losung „Alles für Deutschland“ um ein Propagandamittel der verbotenen ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei handelte und nahmen zudem zumindest billigend in Kauf, dass diese von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden konnte.

2. Am [REDACTED].06.2024 um [REDACTED] Uhr, kommentierten Sie auf der Plattform „X“, mutmaßlich von der Wohnanschrift [REDACTED], unter Nutzung ihres Accounts mit dem Namen „@[REDACTED]“ einen Beitrag eines weiteren Nutzers u.a. mit den Worten „... und ALLES FÜR DEUTSCHLAND“.

Ihnen war hierbei bewusst, dass es sich bei der Losung „Alles für Deutschland“ um ein Propagandamittel der verbotenen ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei handelte und nahmen zudem zumindest billigend in Kauf, dass diese von einer nicht überschaubaren Anzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden konnte.

Sie werden daher beschuldigt,

durch zwei selbständige Handlungen (1., 2.) jeweils im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 oder Absatz 2 StGB bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in einem von Ihnen verbreiteten Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) verwendet zu haben,

strafbar als

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen in zwei Fällen gemäß §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 53 StGB.

Beweismittel:

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Ermittlung Täter

Bl. 8, 9, 49 - 51

Augenscheinsobjekte:

gegenständlicher Post vom [REDACTED].06.2024, [REDACTED] Uhr
Twitter Profil

Bl. 5

Bl. 6, 7, 25 - 29

Sie sind der Straftaten schuldig. Sie werden gemäß § 59 StGB verwarnt. Die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 EUR, somit insgesamt 1.500,00 EUR, bleibt vorbehalten. Die Einzelstrafen betragen

zu Fällen Nrn. 1 und 2 : je 40 Tagessätze.

Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Abs. 3 StGB geschätzt.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch ein elektronisches Dokument (siehe beiliegende gesonderte Rechtsbehelfsbelehrung) Einspruch erheben. Diese Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum:

03. APR. 2025

Richter(in)